

Ihr Rauchfangkehrer informiert:

WICHTIGE NEUERUNGEN für BETREIBER von HEIZUNGSANLAGEN

Überprüfung der Abgaswege

Die Überprüfung der Abgasanlagen (Rauchfänge, Abgasgänge und Abgasleitungen) sowie der Verbindungsstücke stellen gemäß LuftREnTG **sicherheitsrelevante Tätigkeiten** dar und dürfen nur von einem durch die Landesregierung **berechtigten Rauchfangkehrer** durchgeführt werden.

Damit wird gewährleistet, dass keine schädlichen Abgase in den Wohnbereich Ihres Hauses gelangen können. Durch die Novelle der Gewerbeordnung ist es aber möglich, dass z. B. im Zuge der Reinigung der Feuerstätte durch Servicefirmen oder Hafnerbetriebe oder auch andere berechnigte Gewerbetreibende diese Teile der Feuerungsanlage mitgereinigt werden. Diese Reinigung ersetzt nicht die sicherheitsrelevanten Überprüfungen.

Die Anzahl der gesetzlichen, sicherheitsrelevanten Überprüfungen ist ebenfalls im LuftREnTG geregelt und sind abhängig vom Brennstoff, der Heizleistung sowie von der Nutzungsintensität.

Dichtheitsprüfung von Fängen

Die Überprüfung von Fängen auf Brandsicherheit, Betriebsdichtheit und Betriebssicherheit hat vor der erstmaligen Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung wiederkehrend in Abständen von 5 Jahren bei Überdruckfängen, bzw. 10 Jahren bei Unterdruckfängen durch den Rauchfangkehrer zu erfolgen, der für die **sicherheitsrelevanten Tätigkeiten** beauftragt wurde.

Wiederkehrende Überprüfungen von Heizungsanlagen

Feuerstätten sind gemäß § 25 Luftreinhalte- & Energietechnikgesetz 2002 wiederkehrend auf die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften zu überprüfen. Zusätzlich sind Anlagen über 15 kW auf die Einhaltung der Umweltvorschriften zu überprüfen (Abgasmessung).

bis 15 kW	3 Jahre	Sicherheit
15 bis 50 kW	2 Jahre	Sicherheit + Umwelt*
über 50 kW	Jährlich	Sicherheit + Umwelt*

* Von der Messung ausgenommen sind Feuerungsanlagen, die weniger als 250 Stunden pro Jahr betrieben werden sowie Einzelöfen bis zu einer Brennstoffwärmeleistung von 50 kW.

Überprüfungsberechtigte sind alle Gewerbetreibende, die eine entsprechende **Prüfnummer des Landes OÖ.** besitzen. Für **Gasanlagen** ist ein Zusatz bei der Prüfnummer erforderlich (**Gasorgan**). Der Prüfbericht gemäß HaBV bzw. GasSiV ist bei der Anlage vor Ort zu verwahren und **im Zuge der sicherheitsrelevanten Überprüfung vom Rauchfangkehrer zu kontrollieren**.

Dichtheitsprüfung von Gasinneninstallationen

Die Überprüfung von Gasinneninstallationen hat bei erdgasversorgten Leitungen **auf Dichtheit** gemäß ÖVGW-Richtlinie G 10 wiederkehrend in Abständen von **12 Jahren** bzw. bei Flüssiggasleitungen **6 Jahren** durch ein Gasorgan zu erfolgen.

Der Tipp

Kontaktieren Sie vor jeder Änderung oder Neuerrichtung einer Feuerungsanlage Ihren beauftragten Rauchfangkehrer. Dieser **berät Sie objektiv & neutral** über notwendige Überprüfungen und informiert Sie auch gerne über die Details dieser neuen Verordnungen.

Als für die Durchführung der sicherheitsrelevanten Überprüfungen berechtigter Rauchfangkehrer sowie Prüfberechtigter für alle Heizungsanlagen führen wir die wiederkehrenden Prüfungen der Heizungsanlagen, die erforderlichen Messungen, sowie die Überprüfung der Gasleitungen gerne für Sie durch - objektiv und sicher.

Ing. Gerhard Hofer e. U.

Untere Donaulände 8, 4020 Linz

www.ofen.co.at office@ofen.co.at

Linzerstr. 5, 4202 Hellmonsödt

Ihr Rauchfangkehrer informiert:

Sehr geehrter Kunde!

Nützen auch Sie die Vorteile eines Bankeinzuges um einfach und bequem Ihre Kehrgebühren zu bezahlen. Füllen Sie nachstehende Einzugsermächtigung **vollständig** aus, und senden Sie diese unterfertigt an uns retour. Oder noch einfacher - geben Sie diese unserem Mitarbeiter bei der nächsten Kehrung mit - bequemer gehts nicht.

Einzugsermächtigung für Objekt: _____

Bank: _____

IBAN: _____

BIC-Code: _____

Kontoinhaber: _____

Adresse: _____

Ort, Datum

Unterschrift Kontoinhaber

Und als kleines Dankeschön gibts einmalige 5 % Abzug bei der nächsten Kehrgebührenrechnung

Übrigens: wir versenden in Zukunft unsere Rechnungen auch per email. Der Umwelt zuliebe. Wenn Sie auf eine gedruckte Rechnung verzichten wollen, geben Sie uns einfach Ihre email-Adresse bekannt, und Sie erhalten Ihre Rechnungen zukünftig elektronisch.

- Ja, ich wünsche meine Kehrgebührenrechnung zukünftig per email versendet zu bekommen.
Meine email - Adresse lautet:

emai: _____

Ihr Rauchfangkehrer >>> Der Umwelt verpflichtet

Vielen Dank für Ihren Beitrag zum Umweltschutz. Gemeinsam mehr bewegen.



Ing. Gerhard Hofer e. U.
Untere Donaulände 8, 4020 Linz

www.ofen.co.at office@ofen.co.at
Linzerstr. 5, 4202 Hellmonsödt